

dings zog er nicht die naheliegenden Konsequenzen, sondern verblieb dabei, daß die Übereinstimmungen zwischen dem Scholarenprivileg und dem roncalischen Lehnsgesetz von 1158 nur durch gleichzeitige Entstehung zu erklären wären und daß die Fassung des Lehnsgesetzes auf die Habita eingewirkt habe⁹²). In seiner Darstellung ist Denifle dementsprechend konsequent von 1158 als dem Datum der Authentica Habita ausgegangen⁹³).

In der Folge verlagerte sich der Schwerpunkt der Forschung. Die Promulgation des Scholarenprivilegs in der vorliegenden Fassung in Roncaglia wurde ebenso wenig in Frage gestellt wie der Bericht, daß Barbarossa bereits 1155 ein inhaltlich übereinstimmendes Gesetz erlassen habe⁹⁴). Die Diskussion konzentrierte sich vielmehr auf das Verhältnis der beiden mutmaßlichen Fassungen zueinander, insbesondere auf die Frage, ob der Passus über den besonderen Gerichtsstand der Scholaren, von dem der Dichter des *Carmen de gestis Federici* nichts berichtet, bereits 1155 Bestandteil des Privilegs gewesen oder erst 1158⁹⁵) hinzugefügt worden sei. Es ist nicht notwendig, alle Gedankengänge, Überlegungen, Argumente und Vermutungen der Gelehrten im einzelnen Revue passieren zu lassen⁹⁶). Seitdem Giovanni Santini 1968 den bedeutsamen Nachweis erbringen konnte, daß die Bologneser Rechtslehrer bereits 1157/58, also noch vor dem zweiten Italienzug Barbarossas, Gerichtsbarkeit ausübten⁹⁷), durfte es als unwidersprochene

⁹²) Denifle S. 54 Anm. 47. Denifle ist leider entgangen, daß es sich in der in Roncaglia erlassenen *Constitutio* um eine Erneuerung und Erweiterung des Lehnsgesetzes von 1154 (D.F.I. 91) handelt, aus dem die entsprechenden Formulierungen wörtlich übernommen wurden.

⁹³) Vgl. etwa Denifle S. 51 und 53f.

⁹⁴) Nur Ullmann (wie oben Anm. 3) S. 107 bezweifelte mit Verweis auf Denifle S. 54 nach wie vor die Zuverlässigkeit des *Carmen*: Whether the narration of the poet who depicted the scenes before Bologna in 1155 in a rather dramatic form had any factual basis ist still more doubtful after the real motives of the emperor are set into proper perspective. Vgl. dazu aber auch Cencetti (wie oben Anm. 31) S. 832: Non comprendiamo come l'Ullmann, il quale, pure, ha fatto ricorso a preziosi funambolismi critici per negar valore alla testimonianza del bergamasco, possa poi accettar come buona quella di Cino, che scriveva ... un secolo e mezzo dopo la prima calata di Federico I in Italia ... — Ullmann hat seine Ansicht nicht geändert, vgl. Law and politics (wie oben Anm. 31) S. 93.

⁹⁵) So besonders De Vergottini (wie oben Anm. 31) und Cencetti S. 821 und S. 833.

⁹⁶) Übersichten über die wichtigsten Arbeiten vgl. bei Cencetti S. 819ff. und Santini (wie oben Anm. 2) S. 495f.

⁹⁷) Santini S. 508—510. Im gehäuftten Auftreten sieht Santini S. 508 geradezu einen „indice di una giurisdizione „nuova““.